



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 30.01.2019

Name Heide Lechner

Dr. Vogelmann

Durchwahl 0711 123-3688

Aktenzeichen 33-5032.1-020/18

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

- Referate Heimaufsicht –

Untere Heimaufsichtsbehörden

Versand nur per E-Mail

 Handreichung „Solitäre Kurzzeitpflege“

Anlagen:

Gemeinsame Erklärung Aktionsbündnis Kurzzeitpflege

Ausschreibung Förderprogramm Kurzzeitpflege

Merkblatt „Investive Förderung von Angeboten der Kurzzeitpflege“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales und Integration hat angesichts des großen Bedarfs im Bereich der Kurzzeitpflege (KZP) die Partner der Selbstverwaltung von Kassen, Einrichtungsträgern und Kommunalen Landesverbänden zu einem „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ eingeladen. Im November 2018 hat das Aktionsbündnis die als Anlage beigefügte „Gemeinsame Erklärung“ verabschiedet. Darin formulieren die Partner des Aktionsbündnisses ihr gemeinsames Ziel, dass in Baden-Württemberg pflegebedürftige Menschen möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers ein selbstbestimmtes Leben führen können. Sie benötigen hierfür eine breite Palette vielfältiger,

miteinander vernetzter Angebote und Strukturen. Dadurch werden auch pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen unterstützt und gestärkt.

Die Partner des Aktionsbündnisses sehen die KZP als wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der pflegerischen Versorgung, der dazu beiträgt, häusliche Pflegesituationen zu entlasten und zu stabilisieren. Die Partner sind sich einig, dass eine Stärkung und Weiterentwicklung der KZP-Angebote notwendig ist. Dies gilt besonders für aktivierend und rehabilitativ ausgerichtete solitäre KZP-Angebote.

Die Partner im Aktionsbündnis werden zur Umsetzung dieses Ziels alle Handlungsmöglichkeiten nutzen. Auch das Heimrecht soll in seinem vorgegebenen rechtlichen Rahmen dazu beitragen, die KZP zu stärken:

Spielräume der Landesheimbauverordnung gezielt nutzen, um Ausbau der solitären Kurzzeitpflege zu ermöglichen

Die nach der Landesheimbauverordnung vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten im Bestand eröffnen die Möglichkeit, den Umbau stationärer Einrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder -bereiche zu unterstützen. Dabei ist ein vereinfachtes Verfahren möglich. Bei der Umwandlung von Gebäudeteilen ehemaliger Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist die Anwendung der Erprobungsregelung denkbar. (Auszug aus der Gemeinsamen Erklärung)

Das Ministerium für Soziales und Integration hat zur Weiterentwicklung der KZP ein Förderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege in Baden-Württemberg“ aufgelegt, mit dem der Ausbau der solitären KZP mit Mitteln in Höhe von rund 7,6 Millionen Euro gefördert wird (s. Förderaufruf, Anlage). Gemäß den Ausschreibungsbedingungen haben die Antragsteller vor Einreichung des Förderantrags beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eine Stellungnahme der örtlichen Heimaufsicht einzuholen.

Aus Anlass des Aktionsbündnisses Kurzzeitpflege wollen wir Sie mit diesem Schreiben über die in der „Gemeinsamen Erklärung“ angesprochen heimrechtlichen Aspekte („Spielräume der Landesheimbauverordnung“) einerseits und die Rolle der Heimaufsichten im Rahmen des Förderprogramms andererseits informieren. Wir weisen darauf hin, dass die heimrechtlichen Ausführungen unabhängig vom Förderprogramm für alle KZP-Sachverhalte gelten, also auch für solche, bei denen keine Förderung im Raum steht.

Inhalt

| | |
|---|------|
| 1. KZP-Heimrechtliche Aspekte | S. 3 |
| 1.1. KZP als stationäres Angebot | S. 3 |
| 1.2. Anwendung der LHeimBauVO auf KZP-Einrichtungen | S. 4 |
| 1.2.1. Befreiung solitärer KZP nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO | S. 4 |
| 1.2.2. Erprobungsregelungen nach § 6 Abs. 2 LHeimBauVO | S. 6 |
| 1.2.3. Schlussfolgerungen für die Praxis | S. 7 |
| 2. Förderprogramm Kurzzeitpflege | S. 8 |

1. KZP aus der Perspektive des Heimrechts

Man spricht von KZP, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf, um beispielsweise

- den in der Häuslichkeit pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Personen einen Urlaub von der Pflege zu ermöglichen,
- eine Krisensituation, wie zum Beispiel die Erkrankung des/der Pflegenden oder den Ausfall eines Pflegedienstes zu bewältigen
- bei einer vorübergehenden Verschlimmerung des Gesundheitszustandes eine dauerhafte Heimunterbringung zu vermeiden,
- im Anschluss an eine stationäre Behandlung Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder wenigstens den Grad der Pflegebedürftigkeit so weit wie möglich zu senken, um ggf. eine Heimunterbringung zu vermeiden,
- während des Aufenthalts in der KZP die nötige Versorgungskette zum Verbleib der/des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung aufzubauen.

Daneben kommt bei nicht pflegebedürftigen Personen KZP nach § 39c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Betracht nach einem Krankenhausaufenthalt, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen.

1.1. KZP als stationäres Angebot

KZP-Einrichtungen bzw. -bereiche sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 WTPG. Sie stellen keine stationären Einrichtungen „sui generis“ dar. Es gelten somit die jeweiligen Regelungen des WTPG in Verbindung mit den Rechtsverordnungen zu Bau, Personal und Heimmitwirkung.

1.2. Anwendung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO)

Für KZP-Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten der LHeimBauVO ihren Betrieb neu aufgenommen haben bzw. nehmen („Neubauten“) gelten die Vorgaben der LHeimBauVO vollumfänglich. Befreiungen von den Vorgaben der LHeimBauVO sind nicht möglich. Die folgenden Ausführungen gelten daher ausschließlich für „Bestandseinrichtungen“ i.S.v. § 6 Absatz 1 LHeimBauVO und für Fälle der Umwandlung von Gebäudeteilen ehemaliger Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen, in denen die Erprobungsregelung nach § 6 Absatz 2 LHeimBauVO denkbar ist (dazu näher unter 1.2.2).

Gemäß § 6 Absatz 1 LHeimBauVO können die Heimaufsichtsbehörden Befreiungen von den Vorgaben der §§ 2-4 LHeimBauVO erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der Vorgaben technisch unmöglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

Bei Kurzzeitunterbringungen im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kurzzeitpflege, die solitär als spezialisierte KZP-Einrichtung betrieben werden, können die Heimaufsichtsbehörden nach den Ermessenslenkenden Richtlinien zur LHeimBauVO (ERL-Bau) Befreiungen wegen des nur zeitlich begrenzten Aufenthalts in einem vereinfachten Verfahren erteilen, wenn in der Gesamtschau die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden und insbesondere eine ausreichende Wohnqualität gewahrt bleibt (vgl. ERL-Bau S. 42 f.).

Befreiungen im sog. vereinfachten Verfahren kommen mithin nur bei „solitären KZP-Einrichtungen“ in Betracht. Für eingestreute KZP-Plätze gelten sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch in materieller Hinsicht die Regelungen in § 6 Absatz 1 LHeimBauVO, die für die Gesamtheit der zu prüfenden stationären Einrichtung gelten (keine isolierte Betrachtung eingestreuter KZP-Plätze).

1.2.1. Befreiung solitärer KZP nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO

Das Kriterium der „solitären“ KZP ist in erster Linie ein Abgrenzungskriterium gegenüber der sog. „eingestreuten“ KZP. Die mit der Befreiung im vereinfachten Verfahren verbundene Privilegierung soll für eingestreute KZP-Plätze nicht greifen, um nicht der Etablierung von Substandards „durch die Hintertür“ Vorschub zu leisten. In der Praxis

gibt es häufig Pflegeplätze, die flexibel sowohl für die KZP als auch für die Dauerpflege vorgehalten werden. Eine Privilegierung solcher eingestreuter KZP-Plätze hätte dann zur Folge, dass bspw. Doppelzimmer oder zu kleine Einzelzimmer über den „Umweg“ der Kurzzeitpflege auch weiterhin genutzt werden könnten. Dies liefe der Zielrichtung der LHeimBauVO zuwider.

Aus der rechtlichen Einordnung und der Abgrenzungsfunktion der solitären gegenüber der eingestreuten KZP ergeben sich folgende Konsequenzen:

- **Keine personelle Selbständigkeit erforderlich**

Solitäre KZP bedarf keiner personellen Selbständigkeit. Für die KZP (eingestreute und solitäre) als stationäres Versorgungsangebot gelten daher die Regelungen der LPersVO. Sofern eine Einrichtung bspw. Dauerpflege und solitäre KZP für jeweils 15 Personen unter einem Dach, in einem Gebäude betreibt, gelten die gleichen Personalanforderungen wie für eine Dauerpflegeeinrichtung mit 30 Personen.

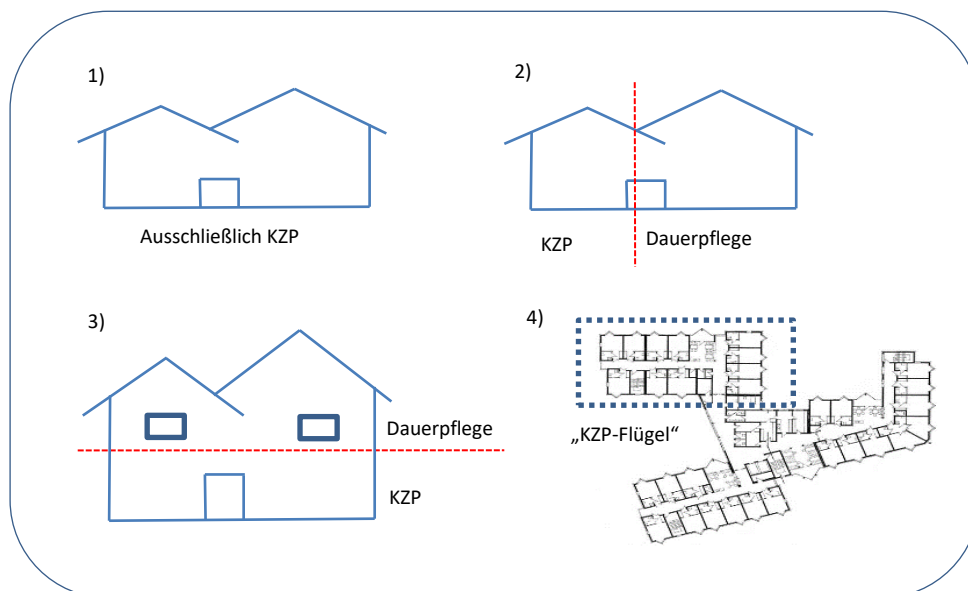
- **Dauerhafte Einrichtung der KZP-Plätze**

Solitäre KZP-Plätze sind auf Dauer als solche angelegt. Sie können also nicht flexibel als Dauer- oder KZP-Plätze genutzt werden.

- **Bauliche Selbständigkeit**

Solitäre KZP-Plätze sind baulich/organisatorisch (ggf. auch betriebswirtschaftlich) selbständig gegenüber der Dauerpflege / anderen Pflegeangeboten. Darunter können neben ausschließlichen KZP-Einrichtungen auch KZP-Bereiche innerhalb stationärer Einrichtungen fallen (z.B. „KZP-Flügel“).

Beispiele baulich/organisatorischer Selbständigkeit:



Befreiungen im vereinfachten Verfahren (ohne ausführliche Begründung mit Nachweisen zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) können nur erteilt werden, wenn in der Gesamtschau die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden und insbesondere eine ausreichende Wohnqualität gewahrt bleibt (S. 42 f. ERL-Bau).

Im Rahmen der Gesamtschau kann ermessenslenkend berücksichtigt werden, ob dem KZP-Angebot des Trägers über die reine vollstationäre Versorgung auf Zeit hinaus eine besondere Konzeption zu Grunde liegt.

Darunter kann etwa fallen:

- gute und intensive medizinische Behandlungspflege, vor allem nach einer akuten Krankenhausbehandlung;
- aktivierende, rehabilitativ-pflegerische Maßnahmen, die geeignet sind, die Rückkehr in die eigene Häuslichkeit zu ermöglichen bzw. die Wiederaufnahme ins Krankenhaus zu vermeiden;
- gute Vernetzung und Kooperation mit anderen Stellen, z. Bsp. Ärztinnen und Ärzten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Apotheken;
- psychologische und/oder seelsorgerische Unterstützung der Pflegebedürftigen in dieser veränderten Lebenslage.

1.2.2. Erprobungsregelungen nach § 6 Abs. 2 LHeimBauVO

(Ehemalige) Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen bzw. Gebäudeteile derselben sind stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 WTPG, sofern dort KZP für Pflegebedürftige nach dem SGB XI erbracht wird. Sie sind keine Bestands-einrichtungen i.S.v. § 6 Abs. 1 LHeimBauVO. Bei deren Umwandlung in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist jedoch die Anwendung der Erprobungsregelung nach § 31 WTPG i.V.m. § 6 Abs. 2 LHeimBauVO möglich. Befreiungen aufgrund der Erprobungsregelung sind nur möglich, sofern dem KZP-Angebot eine besondere Konzeption zu Grunde liegt, die aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner einen deutlichen Mehrwert gegenüber einer reinen Verhinderungspflege bedeutet. Dies kann bspw. der Fall sein bei rehabilitativ ausgerichteten Angeboten im unmittelbaren Anschluss an eine Akutbehandlung im Krankenhaus, mit der die Reha-Fähigkeit der KZP-Bewohner hergestellt wird.

Auf eine Evaluation gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 WTPG kann bei entsprechender Konzeption in der Regel verzichtet werden. Bei Vorhaben, die einen Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm KZP gestellt haben, wird dringend empfohlen, die nach § 31 Abs. 5 WTPG einzuholende Zustimmung des Sozialministeriums bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Erprobung im Rahmen der Stellungnahme (hierzu unter 2.) einzuholen.

1.2.3. Schlussfolgerungen für die Praxis

Nach den unter 1.2.1. und 1.2.2. gemachten Ausführungen lassen sich für Befreiungsentscheidungen der unteren Heimaufsichtsbehörden folgende Eckpunkte, insbesondere zur Beurteilung der ausreichenden Wohnqualität ableiten:

- **Keine ausschließliche Vorhaltung von Doppelzimmern**
Die ausschließliche Vorhaltung von Doppelzimmern ist mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner und mit einer ausreichenden Wohnqualität nicht vereinbar.
- **Je besser die Konzeption, desto eher sind Befreiungen möglich**
Je besser die dem KZP-Angebot zu Grunde liegende Konzeption, desto eher und umfangreicher sind Ausnahmen vom Einzelzimmergebot möglich. Wird bspw. KZP im unmittelbaren Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in einem Krankenhausflügel mit gezieltem rehabilitativen Ansatz angeboten, der die Bewohnerinnen und Bewohner auf eine anschließende stationäre Rehabilitationsmaßnahme vorbereitet, so ist aufgrund der besonderen Konzeption ein höherer Doppelzimmeranteil vertretbar, als in einer reinen Verhinderungspflege. Bei KZP-Angeboten ohne besondere Konzeption kann zur Orientierung der für Kleinsteinrichtungen in der ERL-Bau festgelegte Maßstab herangezogen werden, wonach ein Anteil von 80 Prozent der Bewohnerplätze in Einzelzimmern angeboten werden sollte (vgl. ERL-Bau S. 40).
- **Keine Doppelzimmer unter 22 qm**
Die Flächenvorgaben für Doppelzimmer gemäß § 5 Absatz 4 LHeimBauVO sind einzuhalten. Lediglich geringfügige Abweichungen von den Flächenvorgaben sind in gewohnter Weise befreiungsfähig.

Im Übrigen folgt die Ermessensausübung den bekannten Kriterien, die bei der Prüfung von Befreiungsanträgen im Bereich der stationären Dauerpflege zum Tragen kommen.

2. Förderprogramm KZP

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege einmalig Zuwendungsmittel aus dem Sonderförderprogramm für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Mit der Förderung soll die Zahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen (vgl. dazu oben 1.2.1.) zur Betreuung und/oder Rehabilitation erhöht werden. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen geleistet (vgl. hierzu die Ausschreibung, Anlage; weitere Informationen unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/aktionsbuendnis-kurzzeitpflege/>).

Gefördert werden können Projekte der solitären KZP im Sinne von §§ 71 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI und/oder § 39c SGB V. Unter solitärer Kurzzeitpflege wird im Rahmen dieser Förderung verstanden, dass die Kurzzeitpflegeplätze baulich klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt sind und als räumlich und organisatorisch eigenständig geführte Einrichtung oder Einheit geführt werden (vgl. dazu oben 1.2.1.). Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung ist bei entsprechender Konzeption möglich.

Förderfähige Projekte müssen den heimrechtlichen Vorgaben entsprechen. D.h. die Projekte müssen entweder den Vorgaben der LHeimBauVO entsprechen oder im Falle der Nicht-Konformität mit den Vorgaben der LHeimBauVO über entsprechende Befreiungen nach § 6 Absatz 1 bzw. 2 LHeimBauVO verfügen. Befreiungen müssen dauerhaft erteilt worden sein oder mindestens auf den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) befristet.

Förderbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Für die Förderung sind diverse Antragsunterlagen bei der Förderbehörde einzureichen (siehe Merkblatt „Investive Förderung von Angeboten der Kurzzeitpflege“, Anlage). Dazu gehört u.a. eine Stellungnahme der Heimaufsicht zur Personalausstattung und zu den Räumlichkeiten. Die Stellungnahme ist vom Antragsteller bei der örtlichen Heimaufsicht einzuholen und den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Heimaufsichtsbehörde gibt dabei keine Einschätzung zur Förderwürdigkeit des Vorhabens ab. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens trifft allein die Förderbehörde. Die Stellungnahme der Heimaufsichtsbehörden soll der Förderbehörde vielmehr die Einschätzung erlauben, ob überhaupt eine „heimrechtliche Betriebserlaubnis“ gegeben ist. Sofern ein Vorhaben weder LHeimBauVO-konform ist noch befreiungsfähig nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LHeimBauVO, kommt eine Förderung aus dem Förderprogramm von vornherein nicht in Betracht.

Die Stellungnahme der Heimaufsichtsbehörde gewinnt damit in erster Linie in den Fällen Gewicht, in denen Befreiungen von den Vorgaben der LHeimBauVO notwendige Voraussetzung für den Betrieb einer KZP-Einrichtung sind. Nicht notwendig ist dabei, dass bereits ein bestandskräftiger Befreiungsbescheid vorliegt. Ausreichend ist die Einschätzung der Heimaufsichtsbehörde, ob auf der Grundlage der vom Träger vorgelegten Konzeption eine Befreiung von den Vorgaben der LHeimBauVO in den Raum gestellt werden kann.

Demnach beschränkt sich die Stellungnahme der Heimaufsichtsbehörde regelmäßig auf folgende Feststellungen:

- Die KZP-Einrichtung / der KZP-Bereich entspricht den Vorgaben der LHeimBauVO.
- Die Einrichtung entspricht nicht den Vorgaben der LHeimBauVO. Sie verfügt aber über die notwendigen Befreiungen nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO. Die Einrichtung entspricht nicht den Vorgaben der LHeimBauVO. Es kann aber eine Befreiung im Rahmen der Erprobungsregelung des § 6 Absatz 2 LHeimBauVO in Verbindung mit § 31 WTPG in Aussicht gestellt werden und das Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde hat Zustimmung gemäß § 31 Absatz 5 WTPG signalisiert.
- Die Einrichtung entspricht nicht den Vorgaben der LHeimBauVO. Aufgrund der geringfügigen Abweichungen / der Gesamtkonzeption kann eine Befreiung hinreichend sicher in Aussicht (ggf. unter der Voraussetzung, dass die in der Konzeption dargelegten Anpassungsmaßnahmen an die Vorgaben der LHeimBauVO vorgenommen werden) gestellt werden.
- Die Einrichtung entspricht nicht den Vorgaben der LHeimBauVO und kann auch nicht befreit werden.

Bezüglich der Personalausstattung wird in diesem frühen Verfahrensstadium regelmäßig keine Aussage getroffen werden können. Eine Stellungnahme hierzu kann in diesem Fall regelmäßig unterbleiben. Sofern nach der vorgelegten Konzeption die Personalausstattung bspw. über die von der LPersVO geforderte Personalausstattung hinaus geht und damit eine Qualitätssteigerung verbunden ist, kann dies in der Stellungnahme vermerkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Postel